

15.06.2018

Richtungsentscheidung der Kultusministerkonferenz zur Vergabe von Studienplätzen im Fach Humanmedizin

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat am 15.06.2018 die Eckpunkte eines zwischen den Ländern zu schließenden Staatsvertrags zur Vergabe von Studienplätzen im Fach Humanmedizin verabschiedet, u.a.:

- Die Abiturbestenquote wird beibehalten. Dabei soll ein Anteil von mindestens 20 % der nach Abzug von Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze an die Abiturbesten vergeben werden. Für eine Übergangszeit wird die vom Bundesverfassungsgericht geforderte annähernde Vergleichbarkeit der Abiturnoten aller Länder über einen Ausgleichsmechanismus (Prozentrangverfahren) sichergestellt, der entbehrlich wird, sobald die annähernde Vergleichbarkeit aufgrund politischer Maßnahmen im Schulbereich hergestellt ist.
- Die Wartezeitquote wird wegfallen. Um den Belangen der Langzeit- oder Altwartenden Rechnung zu tragen, werden Möglichkeiten der Bonierung von Wartezeit und die Berücksichtigung der in der Wartezeit erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen in anderen Quoten geprüft.
- Für die Auswahlentscheidungen der Hochschulen sollen neben der Abiturnote mindestens zwei weitere eignungs-basierte Kriterien herangezogen werden. Welche das sind und wie diese Kriterien zu gewichten sind, werden die Ministerinnen und Minister noch in diesem Jahr auf der Grundlage des Entwurfs des Staatsvertrags entscheiden.

Pressemitteilung der KMK

Ergänzende Hinweise



1. Die genauen Details zum Wegfall der Wartezeitquote sind der Stiftung für Hochschulzulassung derzeit noch nicht vollumfänglich bekannt - **insbesondere ist noch nicht geklärt, ob es Übergangsregelungen geben wird.** Da es sich hierbei um eine Entscheidung handelt, die von mehreren – auch politischen – Beteiligten gemeinsam getragen werden muss, werden wir Sie umgehend auf dieser Sonderseite informieren, sobald der Stiftung die vollständigen Details, die mit dem Wegfall der Wartezeitquote einhergehen, bekannt sind.
2. Ferner wird derzeit seitens der zuständigen Landesministerien erörtert, in wie fern sich die bevorstehenden Modifikationen auch auf die Vergabe von Studienplätzen für die übrigen bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge (Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie) auswirken. Diesbezügliche Informationen werden selbstverständlich ebenfalls zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die Stiftung für Hochschulzulassung veröffentlicht.

19.12.2017

Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Verfahren für den Studiengang Humanmedizin

Die Stiftung für Hochschulzulassung hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Verfahren für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge mit großer Spannung erwartet und dementsprechend am 19. Dezember 2017 zur Kenntnis genommen. Im Folgenden sollen einige wesentliche Bestandteile des Urteils und deren Folgen noch einmal in knapper Form für Sie dargestellt werden.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass das Bundesverfassungsgericht Anpassungen für verschiedene Aspekte des Verfahrens für notwendig hält. Einige Beispiele hierfür sind im Folgenden gelistet:

- In der Abiturbestenquote soll ausgeschlossen werden, dass Erfolgchancen durch eine vermeintlich ungünstige Ortswahl oder durch eine Beschränkung der Ortswünsche geschmälert werden.
- Auch im Kontext der Vorauswahl im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) soll das Gewicht der Ortspräferenz verringert werden.

- Hochschulen dürfen den durch das jeweilige Bundesland vorgegebenen Kriterienkatalog für das AdH nicht selbständig erweitern.
- Eine Standardisierung und Strukturierung der eingesetzten Eignungsprüfungsverfahren und Auswahlkriterien muss gewährleistet werden.
- Im AdH soll die Bedeutung der Abiturleistung geringer ausfallen.
- Die Wartezeit soll nicht unendlich ansteigen können, sondern durch einen Maximalwert begrenzt werden; gleichzeitig darf der jetzige Anteil (20 %) der Studienplätze, die nach Wartezeit vergeben werden, nicht erhöht werden.
- Die erforderlichen Neuregelungen sollen bis zum 31. Dezember 2019 getroffen werden.

Für diese (und weitere) Inhalte des Urteils sind unterschiedliche Änderungen bezüglich der gesetzlichen Grundlagen notwendig, die zu einem Großteil auf Landesebene erfolgen müssen. Sobald hierüber Einigkeit erzielt ist, wird die Stiftung ein detailliertes Statement zu diesem Sachverhalt veröffentlichen und die technischen Grundlagen des Verfahrens gemäß den neuen Vorgaben anpassen.

Jedwede Form der Modifikation der Bewerbungsprozesse wird zum schnellstmöglichen Zeitpunkt auf www.hochschulstart.de angekündigt und rechtzeitig im Detail erläutert werden. In jedem Fall bleibt das Verfahren in seiner bisherigen Form bis zum Wintersemester 2019/20 (einschließlich) in Kraft.

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg bei Ihrer Bewerbung!